

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

W. Zimmermanns Großer deutscher Bauernkrieg

Zimmermann, Wilhelm

Stuttgart, 1913

Zweiundzwanzigstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-325975](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325975)

Pfarrer zu Schnirpflingen keine, wohl aber ihrem Edelherrn alle bisherigen Dienste leisten. Nicht so gefügig waren die Prälaten. Besonders der Abt von Roggenburg wollte seinen Bauern auch nicht mit Worten ein Zugeständniß in Aussicht stellen, und die Rathsherrn zu Ulm erklärten ihm zuletzt, da er seinen Bauern sich zu nichts erbiete, dessen sie begnügig sein könnten, da er vor den Rath nicht kommen und die Bauern gütlich nicht weiter handeln wollen, so wissen sie dem Abte nicht zu rathen. „Der Mönch von Roggenburg,“ wie die Rathsherrn ihn jetzt unter sich hießen, spielte ganz den Trotzigen, wie der Herr Fürstabt zu Kempten. Der Abt von Wettenhausen verlangte bewaffnete Hülfe von Ulm; der Rath schlug es aber ab, ihm wider seine armen Leute einen Beistand zu leihen. Und doch waren die Rathsherrn bei Weitem auf Seite der Herren; denn den Bauern des Probstes zu Herwartingen sagten sie geradezu, sie werden die Stiftsbriefe und der Bauern Kundschaft gegeneinander verhören und alsdann das Billige zwischen ihnen sprechen; die Bauern müssen aber bei dem Probste bleiben; wenn sie das nicht thun wollen, so werde man die Gesandten der Bauern in den Thurm legen.

So sehen wir eine Gemeinde um die andere sich gütlich oder zu Recht an ihre Herrschaft wenden, und erst, als sie wahrnehmen, daß man ihnen einzeln auch das Billigste nicht zugestehen will, schließen sie sich zusammen; sie wollen versuchen, ob man ihnen zu Haus nicht gewähren werde, was man den Einzelnen weigerte; ja, sie sammeln sich in Haufen, um gemeinsam Widerstand thun zu können, wenn man sie, während sie ihre Sache auf dem Rechtsweg verfolgen, vielleicht gewaltsam angreifen möchte, um sie niederzudrücken.

Die Kunde von dem Zusammentritt so vieler Bauerschaften in die christliche Vereinigung machte, wohin sie kam, großen Eindruck auf das Volk; vor den Hütten, auf dem Felde, in den Wirthshäusern wurde dieses Ereigniß der einzige Gegenstand, um den sich das Gespräch drehte, und es kam zu hitzigen Erörterungen, da Alles Partei nahm, die Meisten für, Wenige gegen die Bauern.

Zweiundzwanzigstes Kapittel.

Die Bundesordnung der Allgäuer.

Zu Memmingen, wo Hauptleute und Ausschuß der Allgäuer auf dem zweiten Bundestag zusammensaßen, entwarfen sie eine Ordnung, wie es zunächst bei der christlichen Verbrüderung gehalten werden sollte. Es waren zwölf Artikel. Darin erbot sich die „ehrsame Landschaft der christ-

lichen Vereinigung“, was man geistlicher und weltlicher Obrigkeit von göttlichem Recht zu thun schuldig sei, Gehorsam einzuhalten und derselben in keinem Weg widernünftig zu sein. Sie erklärten als ihren Willen und ihre Meinung, daß ein gemeiner Landfriede gehalten werde und Niemand dem Anderen wider Recht thue. Ob es sich aber begeben würde, daß Jemand mit dem Anderen zu Krieg und zu Aufruhr bewegt würde, so sollte sich Niemand rotten noch parteien, und es sollte die nächste Person, weß Standes sie sei, Macht haben, Friede zu gebieten und der Frieden sollte von Stund an auf den ersten Friedruf, das erste Abbieten gehalten werden; wer solchem Friedbieten nicht nachkäme, sollte nach seinem Verschulden bestraft werden. Anerkannte Schulden oder solche, worüber Briefe, Siegel oder glaubwürdige Zeugnisse vorlägen, und die verfallen wären, sollten bezahlt werden; würde Jemand Einrede dagegen zu haben vermeinen, dem sollte das Recht vorbehalten bleiben. Wo Schlösser in der Landschaft wären, die nicht im Verbündniß der christlichen Vereinigung ständen, so sollten die Inhaber derselben freundlicher Meinung ersucht werden, diese Schlösser nicht weiter als zum nöthigen Bedarf mit Proviant zu versehen, und sie weder mit Geschütz noch mit Personen, welche nicht in die christliche Vereinigung getreten wären, zu besetzen; wollten sie aber ihre Schlösser stärker als bisher besetzen, so sollten sie, wie auch die Klöster, ihre Häuser auf ihre Kosten nur mit Leuten besetzen, welche der christlichen Vereinigung im Allgäu verbunden oder zugehörig wären. Wo Diensteute sich fänden, welche Fürsten und Herren dienen, die sollten ihren Eid aufgeben; die, welche das thäten, sollten in die Vereinigung aufgenommen werden, die es aber nicht thäten, sollten Weib und Kind zu sich nehmen und die Landschaft unbetrübt lassen. Wo aber ein Herr einen Amtmann oder einen Anderen, der in der christlichen Verbindung wäre, vertriebe, sollte derselbe zwei oder drei zu sich nehmen und zu Verhör bringen, was mit ihm gehandelt worden. Alle Pfarrer und Vikare sollten freundlich ersucht werden, das heilige Evangelium zu predigen, und welche das thun wollten, denen sollte die Pfarrei geeignenden Unterhalt geben, welche aber solches nicht thun wollen, die sollten beurlaubt und die Pfarreien mit anderen dazu Bereitwilligen versehen werden. Wollte sich Jemand mit seiner Obrigkeit in Vertrag einlassen, so sollte dieser ohne Wissen und Willen gemeiner Landschaft der christlichen Vereinigung nichts beschließen; und würde auch mit Verwilligung der Landschaft ein solcher besonderer Vertrag geschlossen, so sollte der Vertragene nicht desto minder in ewiger Verbündniß bei der christlichen Vereinigung bleiben. Von jedem Hausen sollte ein Oberster und vier Rätthe geordnet werden, welche Gewalt haben sollten, mit anderen

Obersten und Rätthen zu handeln, was sich gebühre, damit die Gemeinden nicht allweg zusammen sein müßten. Kein geraubtes Gut, das diesen Mitverwandten entwendet wäre, sollte passiren dürfen. Wollten Handwerksleute ihrer Arbeit nach aus dem Lande ziehen, so sollten sie dem Hauptmann ihrer Pfarrei angeloben, sich wider die christliche Vereinigung nicht bestellen zu lassen, sondern wo einer hörte und vernähme, daß der Landschaft Widerwärtigkeit zustößen wollte, sollte er solches der christlichen Vereinigung zu wissen thun, und wenn es von Nöthen würde, von Stund an seinem Vaterland zuziehen und ihm mit Rath und That helfen; ebenso Alle, die in Kriegsdiensten auswärts wären. Gericht und Recht sollten, wie es zuvor geschehen, ihren Fortgang haben, und unziemliche Spiele, Gotteslästerung und Zutrinken verboten sein und die Uebertreter nach Verschulden gestraft werden. Endlich sollte sich Niemand empören, noch aus irgend einer Ursache gegen seine Herrschaft und Obrigkeit etwas vornehmen, sie mit Gewalt angreifen und ihnen das Ihre nehmen weder an Holz, noch Wasser, noch sonst an was, bis weiterer Bescheid käme, bei Strafe an Leib und Gut.

Am Dienstag nach Invocavit, dem 7. März, nahmen alle Rotten des Oberallgäuer Haufens diese Ordnung an, und ebenso wurde sie angenommen von dem See- und Baltringer Haufen, sowie von dem Unterallgäuer Haufen. Alle diese Haufen verpflichteten sich, treu zueinander zu halten und bekräftigten das Schutz- und Trutzbündniß mit ihren Eiden. Noch war keine Gewalt geschehen. Ueberall waren die Bauern aus den Hauptlagern, worin die Versammlungen gewesen waren, der neuen Ordnung gemäß wieder in ihre Gemeinden auseinander gegangen. Nur in den Hauptquartieren blieben die Obersten und die ihnen zugegebenen Rätthe. Für die zum Baltringer Haufen Gehörigen blieb als Hauptsammelplatz das Ried bei Biberach, für die Oberallgäuer Luibas, für die Unterallgäuer Raitthenau, für den Seehaufen Bermatingen. Jede Pfarrei, die ganz zur Vereinigung geschworen, hatte ihren Hauptmann und ihre Rätthe und bei dem Ort einen Sammelplatz, wohin der Hauptmann die Gemeinde zusammenberief. Solche Plätze waren dann auch die Punkte, auf welche sich die aus solchen Gemeinden zu stellen hatten, in denen nur ein Theil in die Brüderschaft getreten war. Neben den Hauptleuten und Rätthen waren auch Richter gewählt zur Schlichtung von Streitigkeiten auf den einzelnen Plätzen. Von Zeit zu Zeit boten die Hauptleute zur Versammlung, und wenn es nöthig war, rief der oberste Hauptmann alle Plätze in's Hauptquartier zusammen. In allen Kirchen und Kapellen wurde es abgestellt, die große Glocke, wie es sonst gewöhnlich war, zu kirchlichem Zwecke zu läuten; als ihre einzige Bestimmung für jetzt wurde

das Sturmläuten bezeichnet; läutete die große Glocke, so hatte ein Jeder bei seinem Eide auf seinem Platze mit gewehrter Hand zu erscheinen, und je nachdem ihm hier weiterer Bescheid wurde, hier das Gehörige zu vernehmen, oder dem Hauptquartier zuzuziehen.

So dachten die verbündeten Bauerschaften dieser Lande auf Verfolgung ihrer Beschwerden und auf Vertheidigung.

An demselben Tage, an welchem die Bundesordnung beschworen wurde, erließen der Ausschuß und die Gesandten der Landschaft von den drei Häufen an die zu Ulm versammelten Räte des schwäbischen Bundes ein Schreiben, worin sie baten, da sie nichts als das reine Evangelium und das göttliche Recht begehren, möchte ihnen ihre Vereinigung nicht sträflich ausgelegt werden.

Dreißundzwanzigstes Kapitel.

Diplomatische Ueberlistung der Bauern durch den schwäbischen Bund.

Hatte der Kanzler Eck an Herzog Wilhelm von Baiern am 15. Februar geschrieben, wie sie unter dem Scheine des Entgegenkommens die Bauern, diese Böfewichter, hinhalten wollen, bis das bündische Kriegsvolk ankomme, um sie plötzlich zu überfallen, so schrieb er unterm 22. Februar: „Die Bauern sollen gestraft werden nach Nothdurft, sobald uns Gott gegen den unsinnigen Mann von Tüwel Glück und Segen giebt.“ Die Kunde vom Anzug des Herzogs Ulrich war da; darum schon mußten die Bauern in einen Stillstand hinein getäuscht werden. Am 26. Februar schrieb er: „Wir müssen morgen wieder zu den Bauern hinaus schicken und mit ihnen einen Anstand machen, so leidlich es geht, damit wir mit allem Volk dem Herzog von Württemberg entgegenziehen können.“ Und am 27. schrieb er: „Wir stellen die Bauern auf diesmal an ein Ort (d. h. beiseite) und ziehen zunächst gegen den Herzog; gelingt es uns mit dem, dann wollen wir auf dem Heimzug den Bauern also abbrennen, daß sie wollten, sie hätten Alles unterwege gelassen.“ Und am 2. März, während ein Theil der Bundesräthe, um die Bauern mit Unterhandlungen hinzuhalten, in den Bauernlagern umherritt, schrieb dieser bairische Kanzler an seinen Herrn: „Das bündische Kriegsvolk ist heute allenthalben im Aufbruch. Mit Mühe ist es dazu gekommen; wie, das will ich, wenn ich anheim komme, Ew. fürstlichen Gnaden schwankweise sagen.“ So lachte Eck der Ueberlistung der Bauerschaften, unter deren Augen der schwäbische Bund all sein Kriegsvolk wegzog und sie stehen ließ in Unterhandlung und in